

**Kriegerwaisen.**

Von Regine Deutsch.

(Nachdruck verboten.)

Daß die allgemeinen Anschauungen über die Stellung der Frau sich merklich gewendet haben, sieht man bei Besprechung der Fürsorge für die Hinterbliebenen unserer tapferen Krieger. Der Ruf nach Waisenhäusern für katarlose Kinder wagt sich nicht mehr hervor, da von allen Seiten, auch von den kirchlichen Organisationen, ihre Errichtung als nicht zweckmäßig betrachtet wird. Das Kind gehört der Mutter, doppelt dann, wenn es den Vater verloren hat; an diesem Satz wagt keiner mehr zu rütteln. Gewiß wird es vereinzelt Mütter geben, die der Erziehungsaufgabe nicht voll gewachsen sind, es gibt ja auch solche Väter. Da müssen die verschiedenen Fürsorgemöglichkeiten der Mutter helfend zur Seite stehen. In einer Helferinnen-Versammlung des Nationalen Frauendienstes in Berlin wurde der Vorschlag gemacht, sich die Adressen aller Kriegerwitwen des Bezirks zu verschaffen und ihnen eine Pflegschaft zu stellen. Hiergegen muß Protest eingebracht werden. Es ist ganz falsch, zu glauben, daß die sozial bessergestellte Frau den Anforderungen des Lebens mehr gerüstet gegenüberstehe, als die Frauen aus einfachen Kreisen. Im Gegenteil, meist wissen diese Frauen, durch die Not des Lebens früh gereift, ganz gut ihren Weg selbst zu finden. Eine Fürsorge darf sich nie aufdrängen, sie muß abwartend bei Seite stehen und nur eingreifen, falls eine Notwendigkeit vorliegt. Nur in seltenen Ausnahmefällen wird man es für angezeigt halten, ein Kind von der Mutter zu trennen und es anderweitig unterzubringen.

Unsere größte Sorge wird jedoch den **Wollwaisen** gelten. Es steht zu hoffen, daß ihrer nicht allzuwiele sein werden, so daß man doppelt gut sie zu versorgen imstande sein wird. Und gerade diese entwurzelten jungen Wesen sollte man nicht einem Waisenhaus übergeben, sondern ihnen sollten sich die Häuser und Herzen derer öffnen, die die Gewähr für eine geeignete Erziehung bieten, diejenigen, die den zarten Menschenpflanzen einen neuen geeigneten Boden zu verschaffen imstande sind. Ein festes Band muß die neuen Eltern mit dem Pflegekinde umschlingen, und das wird am besten geknüpft durch die Adoption.

Es ist nun außerordentlich bedauerlich, daß der Adoption so große gesetzliche Schwierigkeiten entgegenstehen. So dürfen nur kinderlose Ehepaare adoptieren. Der Grund ist darin zu finden, daß das Erbrecht der Kinder nicht geschmälert werden soll. Aber es gibt ja glücklicherweise vermögende Familien, deren verheiratete Kinder nichts dagegen einzuwenden hätten, wenn das leere Haus der Eltern von fröhlichem Kinderlärm wieder erfüllt wäre, wie in den Tagen ihrer Jugend. Das Gesetz nimmt darauf keine

Rücksicht. Eine weitere Beschränkung des Kreises der Adoptionsfreudigen ist dadurch geschaffen, daß der Adoptierende das Mindestalter von fünfzig Jahren erreicht haben muß. Allerdings kann es hiervon Dispens geben. Bisher war in Preußen nur der Justizminister hierzu berechtigt, eine neuerlich erlassene Verfügung erklärt die Amtsgerichte als hierfür zuständig. Gewiß ist das eine Erleichterung der Adoption, die sicherlich im Hinblick auf den Krieg geschaffen worden ist.

Dem die Amtsgerichte können selbstverständlich schneller arbeiten als das Justizministerium, der Amtsrichter ist für jedermann leichter erreichbar als der Justizminister oder seine Räte. So erfreulich diese Vereinfachung des Verfahrens ist, so wenig genügt sie. Es bleibt noch die erwähnte Ausschließung der Ehepaare mit eigenen Kindern sowie eine eigenartige Bestimmung, die die Witwen betrifft. Gerade unter ihnen werden sich viele finden, die einem Kinde wieder Herz und Haus öffnen möchten, es mag aber mancher diese Absicht dadurch verleidet werden, daß sie dem Adoptivkinde nicht den Namen geben darf, den sie wohl viele Jahre, sogar Jahrzehnte führt, sondern ihren früheren Mädchennamen. Auch hierfür sind vermögensrechtliche Bedenken maßgebend. Das von der Witwe angenommene Kind soll mit der Familie des verstorbenen Mannes nicht verwandt werden, es soll Erbansprüche an diese nicht stellen dürfen. Darum setzt man es im Namen und in seinen Rechten dem unehelichen Kinde gleich!

Diese Bestimmungen sind jedoch nicht durch ministerielle Verfügungen wandelbar, nur der Reichstag kann als gesetzgebende Körperschaft hier neue gesetzliche Bestimmungen bringen. Schon manche früher für unmöglich gehaltene Aenderung ist in dieser Kriegszeit geschaffen worden, so z. B. die Gleichstellung der anerkannten unehelichen Kinder der Kriegsteilnehmer mit den ehelichen in bezug auf die Kriegszustützung. Den Kindern, die Zukunft des Volkes, gilt jetzt vielfach die Sorge der Volksvertreter. Jede Erleichterung der Adoption wird aber Kriegerwaisen besonders zugute kommen, darum steht zu hoffen, daß der Reichstag bei seinem nächsten Zusammentreten hier gesetzgeberisch Wandel schaffen wird.